

11.04.2007

Schriftliche Anfrage

**von Susi Gut (PFZ)
und Markus Schwyn (PFZ)**

Im Volksschulgesetz (VSG) 412.100 des Kantons Zürich ist zum Thema Elternpflicht im §57 Folgendes festgehalten: „Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.“

Im §76 wird Folgendes definiert: „Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.“

Da die Schulpflichten von den Schülern des Schulhauses Borrweg offensichtlich nicht erfüllt wurden und die Schulpflege über die Vorfälle informiert war, bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde von der Schulpflege Uto gegen Inhaber der elterlichen Sorge, die gemäss § 57 VSG ihren Elternpflichten nicht nachkamen, entsprechend §76 VSG Antrag auf Busse gestellt?
2. Wurden die Problemfälle (Schulhaus Borrweg und Bachtobel) an den regelmässigen Schulpflegesitzungen diskutiert?
3. Gab es Anträge einzelner Mitglieder der Schulpflege auf Busse? Wenn ja: Wurden diese Anträge weiter verfolgt?
4. Wie viele Anträge auf Bussen wurden von den Schulpflegern in der Stadt Zürich seit in Kraft treten dieses Gesetzes gestellt?
5. Wurden Bussen vom Statthalteramt gesprochen? Wenn ja: In welcher Höhe und aus welchem Grund?
6. Wurde bei schwerwiegenden Fällen die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet oder mindestens den fehlbaren Eltern dieser Schritt angedroht?
7. Warum wird §76 VSG in der Schulpflege der Stadt Zürich nicht angewendet, obwohl offensichtlich gegen die Elternpflichten verstossen wird?

